



1. Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES) vom 23. Mai 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 4. Juni 2019, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21. Juli 2025 folgende 1. Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsgeldern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 30. Dezember 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15. Januar 2020, beschlossen.

Art. 1 Änderungstexte

1. § 2 entfällt.

2. In § 3 Abs. 2 Buchst. a) wird das Wort „Fraktionssitzungen“ durch das Wort „Fraktionsgeschäfte“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 Buchst. g) erhält folgende Fassung:

„Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschl. Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, Erstellung und Pflege eines digitalen Auftritts und Abfassen von Rechenschaftsberichten, soweit hierbei keine Wahlwerbung für die fraktionstragenden Parteien betrieben wird. Schwerpunkt der fraktionellen Öffentlichkeitsarbeit muss auf dem informativem Aspekt liegen. Hierbei sind die Grenzen der organschaftlichen Aufgaben bei der Ermittlung der Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit ebenso wie das Gebot der Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Insbesondere dürfen Veröffentlichungen in der Vorwahlzeit (8 Wochen vor der Wahl) nicht für den Wahlkampf instrumentalisiert werden.“

4. § 3 Abs. 2 wird um folgende Buchst. ergänzt:

„h) einmalige Anschaffungskosten, die der Führung der Fraktionsgeschäfte dienen (Büromöbel, Maschinen etc.)“

i) Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter*innen – soweit sie für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben notwendig werden – für Aufgaben der inneren Fraktionsgeschäftsführung, technische Arbeiten (z. B. das Versenden von Einladungen, das Erstellen von Kopien, Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit), Protokollführung, Unterstützung des Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung, die Koordinierung von Fraktionssitzungen im Zusammenhang mit den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie Unterstützung der Fraktionen hinsichtlich der sie betreffenden Verfahrensfragen oder die Beantragung von Akteneinsicht. Die Aufwandsentschädigung soll 100 Euro/ Monat nicht überschreiten. Stadtverordnete und sachkundige Einwohner*innen können nicht Mitarbeiter*innen der Fraktionen werden.“

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ausgezahlt“ durch die Worte „monatlich gezahlt“ ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuwendungen sind spätestens zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen. Andernfalls sind sie durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister von den Fraktionsvorsitzenden zurückzufordern oder sie werden aufgerechnet.“

7. In der Anlage werden zwischen der 8. und 9. Zeile folgende 2 Zeilen eingefügt:

Der Bürgermeister



FONTANESTADT
NEURUPPIN

”

§ 3 Abs. 2 h) Anschaffungen		
§ 3 Abs.2 i) Fraktionsmitarbeit		

”

Art. 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Neuruppin, den 29. Juli 2025

Ruhle
Bürgermeister